

Abschrift

Aktenzeichen:

6 S 374/15

14 C 343/15 AG Sinzig



Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Ulrich Wenning, Godesberger Al-
lee 90, 53175 Bonn

wegen Forderung

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht

_____ die Richterin am Amtsgericht _____ und die Richterin am Landgericht _____ auf

Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.12.2016 für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Sinzig vom 18.11.2015, Az. 14 C 343/15, wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Amtsgerichts Sin-

zig ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

Auf die Gründe des Berufungsurteils wird verzichtet, da die Kammer die nach § 540 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 ZPO erforderlichen Darlegungen in das Verhandlungsprotokoll aufgenommen hat.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richterin
am Amtsgericht

Richterin
am Landgericht

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 1.350,72 € festgesetzt.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richterin
am Amtsgericht

Richterin
am Landgericht

Verkündet am 20.12.2016

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Abschrift

Az.: 6 S 374/15
14 C 343/15 AG Sinzig



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Koblenz, 6. Zivilkammer, am Dienstag, 20.12.2016 in Koblenz

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht
als Vorsitzender

Richterin am Landgericht

Richterin am Amtsgericht

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Ulrich Wenning, Godesberger Allee 90, 53175 Bonn

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

Für die Beklagte und Berufungsklägerin sowie in Untervollmacht für Rechtsanwälte

für die Klägerin und Berufungsbeklagte Rechtsanwalt Wenning.

Es wird festgestellt, dass die Formalien der Berufung in Ordnung sind.

Der Sach- und Streitstand wird mit den Parteilvertretern erörtert.

Rechtsanwältin [redacted] stellt die Anträge aus der Berufungsbegründung vom 26.02.2016 (Blatt 172 der Akte).

Rechtsanwalt Wenning beantragt Zurückweisung der Berufung.

Die Kammer nimmt Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil.

Sie erteilt folgende Hinweise zur Sach- und Rechtslage:

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist das Urteil des Amtsgerichts Sinzig nicht grob rechtsfehlerhaft, sondern im Gegenteil nicht zu beanstanden, so dass die Berufung keinen Erfolg haben kann. Hierzu ist in der Reihenfolge der Nummerierung der Berufungsbegründung (III.) wie folgt auszuführen:

1.

Die Beklagte kann sich vorlegend nicht auf die Einrede stützen, die Klägerin habe ihre Mieter nicht auf eventuelle Schwierigkeiten bei der Regulierung hingewiesen und sich damit ihnen gegenüber schadensersatzpflichtig gemacht. Eine dahingehende Aufklärungspflicht besteht, wenn dem Unfallgeschädigten ein Fahrzeug zu einem Tarif angeboten wird, der deutlich über dem Normaltarif auf dem örtlich relevanten Markt liegt und deshalb die Gefahr besteht, dass die Haftpflichtversicherung nicht den vollen Tarif übernimmt (BGH NJW 2006, 2618 ff.). Ein solcher Fall liegt

hier schon deshalb nicht vor, da die Klägerin in beiden Anmietfällen lediglich den Normaltarif nach Schwacke und nicht etwa einen höheren Unfallersatztarif, zu dem sich die damalige Rechtsprechung des BGH verhielt, abgerechnet hat.

2.

Die Erforderlichkeit der Anmietdauer von insgesamt 24 Tagen im Schadensfall ist von der Beklagten erstmals in der Berufungsbegründung substantiiert in Zweifel gezogen worden. Diese Zweifel sind in der Verfügung des Vorsitzenden vom 09.03.2016 aufgegriffen worden, werden von der Kammer jedoch nach dem ergänzenden Vortrag der Klägerin in der Berufungserwidernng nicht mehr aufrecht erhalten. Nach den Ausführungen im Schreiben der Reparaturwerkstatt vom 05.04.2016, die sich die Klägerin zu eigen gemacht hat und von der Beklagten sachlich nicht mehr bestritten worden sind, zeigte sich nach der begonnenen Demontage des Unfallfahrzeuges bereits am 02.06.2014 eine Beschädigung des hinter der Stoßstange liegenden Stützträgers, der sodann - wie durch die vorgelegten Lieferscheine nachgewiesen - noch am gleichen Tage bei Honda bestellt, jedoch erst am 23.06.2014 geliefert wurde. Verzögerungen aufgrund dieser jetzt erst erkannten Schadenserweiterung gehen zu Lasten der Beklagten, die das Werkstatt- und Prognoserisiko trägt, wie vom Amtsgericht zutreffend ausgeführt wurde. Es war dem Unfallgeschädigten nicht zumutbar, das erst am 02.06.2014 angemietete Fahrzeug kurz danach wieder zurückzugeben, um nach einer Behelfsreparatur zunächst wieder mit dem eigenen Fahrzeug weiter zu fahren oder aber sich nach einem möglicherweise billigerem Mietwagen zu erkundigen. Der damit verbundene doppelte Fahrzeugwechsel bedeutet einen nicht unerheblichen Zeitaufwand. Vor allem stand jedoch im Zweifel nicht fest, wann das benötigte Ersatzteil werkseitig geliefert werden würde, so dass keine eindeutigen zeitlichen Dispositionen für den Unfallgeschädigten möglich waren.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der ergänzte Sachvortrag der Klägerin zur Ausfalldauer im Schadensfall auch nicht als verspätet zurückzuweisen, da er erstmals auf die Inso- weit jetzt substantiierten Einwendungen der Beklagten in der Berufungsbegründung erforderlich wurde.

3.

Ein Widerspruch zu der dem Urteil des OLG Koblenz vom 02.02.2015 - 12 U 925/13 - zugrunde

liegenden Rechtsauffassung besteht nicht. Denn das Amtsgericht hat mit zutreffender Begründung, auf die die Kammer Bezug nimmt, angenommen, dass die Schwacke-Liste aufgrund der in erster Instanz vorgelegten Internetvergleichsangebote nicht als geeignete Schätzungsgrundlage erschüttert worden ist (§ 287 ZPO) und sich damit im Rahmen der Rechtsprechung des BGH (insbesondere Urteil vom 18.12.2012, VI ZR 316/11) gehalten. Die präsentierten Vergleichsangebote von AVIS in Bonn sind schon deshalb nicht hinreichend vergleichbar, weil sie nicht erkennen lassen, dass sie für eine zeitlich unbestimmte Mietdauer verfügbar gewesen wären. Im Übrigen verweist die Kammer auf die gleichlautende Rechtsprechung der nunmehr auch in Verkehrsunfallberufungssachen allein zuständigen 5. Zivilkammer (vgl. z.B. zuletzt Urteile vom 15.11.2016, 5 S 18/16 und 5 S 45/16) und schließt sich ihr ausdrücklich an.

4.

Es kann dahinstehen, ob auch im Schadensfall [redacted], bei dem bei einer Anmietung erst zwei Wochen nach dem Unfall keine unfallbedingte Notsituation mehr vorlag, ein Aufschlag von 20% auf den Nettomietpreis gerechtfertigt gewesen wäre. Die Frage stellt sich vorliegend nicht, da der Normalpreis nach Schwacke (ohne 20% Zuschlag) 2.610,00 € betrug, während die Klägerin im vorliegenden Rechtsstreit lediglich 2.574,76 € geltend macht.

Rechtsanwältin [redacted] bittet um Stellungnahmefrist zu den Hinweisen.

Die Kammer weist darauf hin, dass die Hinweise nach Ihrer Auffassung keine neuen rechtlichen Aspekte darstellen, sondern lediglich die Sichtweise der Kammer.

Die Parteivertreter haben Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Sitzung wird kurz unterbrochen.

Nach Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung wird folgendes Urteil verkündet:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Sinzig vom 18.11.2015; Aktenzeichen 14 C.343/15, wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das in Ziffer 1. genannte Urteil des Amtsgerichts Sinzig ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

Auf die Gründe des Berufungsurteils wird verzichtet, da die Kammer die nach § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. und 2 ZPO erforderlichen Darlegungen in das Verhandlungsprotokoll aufgenommen hat.

Vors. Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Richterin
am Amtsgericht

Es wird weiter folgender **Beschluss** verkündet:

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 1.350,72 € festgesetzt.

Vors. Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Richterin
am Amtsgericht

Vorsitzender Richter am Landgericht

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze (gefahrte km)
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Aktivlegitimation / RDG / Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Polizeiklausel
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote